

Hautärztin erkannte Hautkrebs nicht

Düsseldorfer Praxis zahlt Patientin nach 14 Jahren 230 000 Euro

VON STEPHAN BROCKMEIER

Düsseldorf. Fast 14 Jahre nach einem ärztlichen Behandlungsfehler haben sich in Düsseldorf eine Patientin und ihre Hautarztpraxis auf einen Vergleich geeinigt: Die Frau bekommt 230 000 Euro Schadenersatz und Schmerzensgeld, weil in der Praxis ein Hautkrebs nicht erkannt wurde.

Bis Herbst 2006 lebte die damals 41-jährige Düsseldorferin Christa T. (Name geändert) das Leben einer erfolgreichen Geschäftsfrau. Der gesundheitliche und soziale Absturz begann, als sie von ihrer Friseurin auf eine Veränderung an der Kopfhaut hingewiesen wurde. Christa T. sprach die Hautärztin darauf an, die guckte sich das an, erkannte in dem auffälligen Muttermal aber nichts Schlimmes. Das „maligne Melanom“, das zu dem frühen Zeitpunkt noch leicht hätte entfernt werden können, wuchs schnell, im Juni 2007 ließ Christa T. es in ei-

ner chirurgischen Praxis entfernen. Da die histologische Untersuchung die Bösartigkeit ergab, musste T. sich unter Narkose nachoperieren zu lassen.

Doch die OP verlief nicht wie gehofft, es kam zu Komplikationen und einer Schädigung der Nerven. Faktisch sei seine Mandantin nicht mehr in der Lage, den linken Arm vollständig zu verwenden, schrieb der Anwalt der Patientin, Malte Oehlschläger, in seiner 2009 eingereichten Klage. Auch ziehe sich eine große Narbe über den gesamten Hals, „beginnend hinter dem Ohr und endend unterhalb des Schlüsselbeins. Diese Narbe fällt bei jedem Kontakt sofort ins Auge und ist unausgesprochenes Thema einer jeden menschlichen Begegnung.“ Den Hautärzten warf er vor, dass ihre „aufklärungs- und behandlungsfehlerhaft“ durchgeführte Behandlung zu einem „lebenslangen Dauerschaden geführt“ habe. Allerdings wies das Düsseldorfer Landgericht



„ Nach über zehn Jahren kann meine Mandantin nun nach vorne blicken

Rechtsanwalt
Malte Oehlschläger

die Klage zunächst ab. Am 47. Geburtstag von Christa T. verkündete die 3. Zivilkammer, dass den Ärzten keine schwerwiegenden Fehler nachgewiesen worden seien.

Bei der Urteilsfindung freilich unterliefen den Richtern schwerwiegende Fehler, denn das Oberlandesgericht Düsseldorf hob den Richterspruch auf. Zwei Jahre später verkündete das Landgericht einen neuen Beschluss: Jetzt stehe fest, dass die Hautärzte der „Vorwurf einer grob fahrlässigen Fehlbehandlung der Klägerin trifft“, es seien aber nun noch viele weitere Fragen zu klären. Es dauerte bis März 2020, bis es zum Vergleich kam. „Nach über zehn Jahren kann meine Mandantin nun einen Cut machen und nach vorne blicken“, sagte Medizinanwalt Oehlschläger dem „Kölner Stadt-Anzeiger“. Er bewunderte Christa T. für „ihr Durchhaltevermögen und ihren Kampfgeist“. (Az: Landgericht Düsseldorf 3 O 179/09)